

voller Berufung zeige sich weniger am Berufungsverfahren selbst. Vielmehr wirke beim Ersteren die beschränkte Berufung derart auf das erstinstanzliche Verfahren, dass der Zivilprozess insgesamt prozessökonomischer ausfalle. Denn wenn die Parteien und Anwälte bereits vor der Erstinstanz sorgfältig und nach Kräften vollständig sämtliche Tatsachen und Beweise vortragen, weil sie ansonsten Gefahr laufen, sie in der Berufung nicht mehr vorbringen zu können, verhindert die beschränkte Berufung dadurch Verzögerungen und taktische Verschleppungen. Dabei bestätigten Erhebungen, dass eine beschränkte Berufung nicht zwangsläufig Urteile nach sich ziehe, die der materiellen Wahrheit zuwiderlaufen. Überdies legten Erhebungen ebenso nahe, dass eine Wiederholung des Verfahrens vor der Berufungsinstanz «meist zum Nachteil der wirtschaftlich schwächeren Partei»⁴² geschehe.⁴³

Delle-Karth zog schliesslich folgende prozessökonomische Konklusion:

«Im besonderen Masse gelten diese Erwägungen für das Fürstentum Liechtenstein, das die österr[eichische] Zivilprozessordnung rezipierte. Deren Neuerungsverbot hat sich als tragendes funktionales Element eines *schleunigen und kostengünstigen und damit eines ökonomisch ebenso effizienten wie sozial gerechten Zivilprozesses* erwiesen. Die in Liechtenstein erfolgte Aufpfropfung der Neuerungs Zulässigkeit auf das in den Grundzügen unverändert gebliebene Berufungsverfahren der [österreichischen Zivilprozessordnung] begründet nach meinem Dafürhalten zweifellos eine *Systemwidrigkeit*, die *verfahrensverzögernde und kostensteigernde* Auswirkungen hat. [...] Eine Neuerungerlaubnis für in erster Instanz unvertretene Parteien und ein Neuerungsverbot nach österr[eichischem] Muster für jene überwiegende Mehrzahl von Prozessen, die erstinstanzlich durch [Rechtsanwälte] geführt werden, wäre [meines Erachtens] eine *massgeschneiderte Lösung* für den liechtensteinischen Zivilprozess mit allen dargestellten positiven Konsequenzen.»⁴⁴

42 Delle-Karth, S. 41.

43 Zum vorangehenden Absatz Delle-Karth, S. 40 f. m. w. N., der unter anderem auf Böhm, Neuerungsverbot, S. 239 f. und S. 243 f., verweist.

44 Delle-Karth, S. 41, Hervorhebungen E. S.